

Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen erhebt für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der die Verwaltungstätigkeit veranlasst.

Zur Zahlung der Gebühr bei Aufhebung von Widerrufsbescheiden (§ 11 Abs. 2) ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin verpflichtet, dem/der gegenüber der Widerrufsbescheid erlassen worden ist.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist in Antragsverfahren mit Antragsstellung fällig, sonst mit Abschluss des Verfahrens. Eine Bearbeitung des jeweiligen Antrages erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung fällig.

§ 4 Zulassungsverfahren/Bestellungen

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 206, 207, 209 BRAO, 1 ff EuRAG wird eine Gebühr von 400,00 €, bei Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 a BRAO-RegE) von 650,00 € erhoben.
2. Für die Bearbeitung eines Antrages einer/s Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes auf anderweitige Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen (§ 27 Abs. 3 BRAO, auch § 4 Abs. 1 EuRAG) wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46 b Abs. 3 BRAO-RegE) oder auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung des Arbeitsverhältnisses, die die Zulassung unberührt lässt, wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.
3. Für die Bearbeitung der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59 b Abs. 2 BRAO

Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern **1.000,00 €**

Zusatzgebühren:

- aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person **150,00 €**

- bb) in den Fällen des § 59 i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person **150,00 €**

- cc) Die Zusatzgebühr gem. aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf **20,00 €**

- b) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 207,207 a BRAO
- Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern **1.000,00 €**
- Zusatzgebühren:
- aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person **150,00 €**
- bb) in den Fällen des § 59 i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person **150,00 €**
- cc) die Zusatzgebühr gem. aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf **20,00 €**
- c) Bearbeitung der Anzeige der nach § 59 g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen **150,00 €**
- d) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 59 m Abs. 3 BRAO i. V. m. § 27 Abs. 3 BRAO **500,00 €**
- e) Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO i. V. m. § 59 m Abs. 3 S.2 BRAO **100,00 €**
4. Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen **für Berufsausübungsgesellschaften**
- a) Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits von der Rechtsanwaltskammer Thüringen zugelassenen oder aufgenommenen Berufsausübungsgesellschaft innerhalb des Kammerbezirkes sowie der Errichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung nach § 59 m BRAO i. V. m. § 27 Abs. 2 BRAO **100,00 €**
- b) Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 59 m Abs. 4 BRAO i. V. m. §§ 29, 29 a BRAO **150,00 €**
- c) Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59 m Abs. 5 BRAO i. V. m. § 29 a Abs. 2,3 BRAO sowie § 30 BRAO **200,00 €**
5. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und 5, §§ 161, 163 Abs. 1 BRAO) bzw.
- die Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben (§ 47 BRAO) sowie
 - die Vertreterbestellung von Amts wegen oder
 - die Bestellung eines Abwicklers im Fall des § 55 Abs. 5 BRAO wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
6. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29 a BRAO) wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

§ 5 Fachanwaltsgebühr

1. Für die Bearbeitung eines Antrages, die Fachanwaltsbezeichnung verliehen zu bekommen, wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.
2. Sofern Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer nicht oder nicht vollständig bis zum 01.04. des Folgejahres vorgelegt werden und die Rechtsanwaltskammer das Mitglied zur Vorlage der Fortbildungsnachweise auffordert, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Für jede weitere Aufforderung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 6 Prüfungsgebühr

1. Die Prüfungsgebühr, die für die Teilnahme an den Prüfungen der zukünftigen Rechtsanwaltsfachangestellten zu zahlen ist, beträgt 250,00 €. Mit dieser Gebühr ist die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung abgegolten.
2. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung wegen des Nichtbestehens der Abschlussprüfung wird eine weitere Gebühr von 150,00 € erhoben.

§ 7 Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung

Die Prüfungsgebühr, die für die Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen zum Rechtsfachwirt erhoben wird, beträgt 350,00 €.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Gebührengutachten

Für die Erstellung eines Gebührengutachtens außerhalb von § 12 Abs. 2 BRAGO oder § 14 Abs. 2 RVG wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

§ 9 Anwaltsausweis

Für die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 10 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 50,00 € erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

§ 11 Verwaltungsgebühr im Sinne von § 15 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Informationszugang im Sinne des Dritten Abschnittes des Thüringer Transparenzgesetzes vom 10.10.2019 (GVB.2019,373) i. V. m. § 15 Abs. 1 des Transparenzgesetzes wird eine Gebühr in Höhe von bis zu 150,00 € erhoben.

§ 12 sonstige Verwaltungsverfahren

1. Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 200,00 €.

2. Diese Gebühr fällt auch in Abhilfefällen oder bei einer Aufhebung von Amts wegen an, wenn die Aufhebung des Verwaltungsaktes auf Tatsachen beruht, die erst nach Erlass des Widerrufsbescheides eingetreten oder der Rechtsanwaltskammer bekannt geworden sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 04.06.1997 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Zulassungssachen vom 01.07.1999 außer Kraft.

Die Vorschriften, die sich auf den Syndikusanwalt i. S. der §§ 46 ff. der BRAO-RegE beziehen, treten mit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in Kraft.

Vorstehende und auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 27.08.2015 beschlossene Satzung wurde am 04.09.2015 erstmals ausgefertigt.

Vorstehende Satzung wurde auf Grund der von der Kammerversammlung am 01.09.2016 beschlossenen Änderung des § 9 der Satzung am 27.10.2016 erneut ausgefertigt.

Vorstehende Satzung wurde auf Grund der von der Kammerversammlung am 31.08.2017 beschlossenen Änderung des § 4 Abs. 3 der Satzung am 06.09.2017 erneut ausgefertigt.

Vorstehende Satzung wurde auf Grund der von der Kammerversammlung am 06.09.2018 beschlossenen Änderung der §§ 5 und 12 der Satzung am 11.09.2018 erneut ausgefertigt.

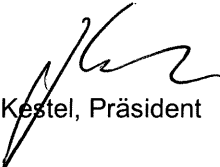
Vorstehende Satzung wurde auf Grund der von der Kammerversammlung am 10.09.2021 beschlossenen Änderung der §§ 4 und 11 der Satzung erneut ausgefertigt.

Die mit Beschluss der Kammerversammlung vom 10.09.2021 erfolgten Änderungen in den §§ 4 und 11 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit auf Grund der von der außerordentlichen Kammerversammlung am 31.03.2022 beschlossenen Änderung des § 4 der Satzung erneut ausgefertigt.

Die mit Beschluss der Kammerversammlung vom 31.03.2022 erfolgten Änderungen in § 4 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, 01.04.2022


Kestel, Präsident

